



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Aichach, Frauenabteilung

Besuch vom 2. Juni 2016

Az.: 231-BY/3/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Doppelt belegte Einzelhafträume ohne abgetrennte Toilette	3
II	Tageslichtzugang im Arrestraum	4
III	Sprachmittlung bei Arztgesprächen.....	4
IV	Telefonmöglichkeiten	5
D	Weiterer Vorschlag	5
I	Entkleidung bei Zugang.....	5
II	Schriftverkehr mit Einrichtungen.....	5
III	Respektvoller Umgang.....	5
IV	Ernährung.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 2. Juni 2016 die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach. Die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen von über zwei Jahren an weiblichen erwachsenen Verurteilten aus ganz Bayern, Freiheitsstrafen von über einem Monat an weiblichen erwachsenen Verurteilten aus einigen Nieder- und Oberbayerischen Landgerichtsbezirken sowie alle Freiheitsstrafen an weiblichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Augsburg. Zusätzlich werden in einem abgetrennten Flügel des Frauenhauses Jugendstrafen an allen weiblichen Erwachsenen und Jugendlichen aus ganz Bayern vollstreckt. Ebenso wird Untersuchungshaft an weiblichen Erwachsenen und Jugendlichen aus dem Landgerichtsbezirk Augsburg vollstreckt.

Die Justizvollzugsanstalt Aichach verfügt zudem über eine Männerabteilung, in der kurze Freiheitsstrafen aus einigen umliegenden Amtsgerichtsbezirken vollstreckt werden. Diese Abteilung war nicht Gegenstand des Besuchs.

Die Frauenabteilung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 418 Plätzen im geschlossenen Vollzug, von denen sich 63 im Flügel für jugendliche Gefangene befinden. Von diesen Hafträumen sind im Erwachsenenbereich acht mit vier und 37 mit zwei Personen belegbar. Im Jugendbereich bestehen elf Doppelhafträume. Zehn Haftplätze befinden sich in einem Mutter-Kind-Haus sowie 17

Haftplätze in der Krankenabteilung. Die Frauenabteilung war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 367 erwachsenen und 38 jungen Gefangenen belegt. Davon waren 37 erwachsene und zwei jugendliche Gefangene in Untersuchungshaft.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt Aichach am Vortag in der Abteilung F des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde vom Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation diesem sowie dem stellvertretenden Anstaltsleiter und der Dienstleiterin der Frauenabteilung den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Frauenabteilung inklusive der Jugendabteilung, das Mutter-Kind-Haus und die Krankenabteilung. Sie nahm auch die Arresthafträume sowie die besonders gesicherten Hafträume und die Fixiermöglichkeit in Augenschein.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Vertreter des Personalrats, dem Psychiater, der evangelischen Pfarrerin und der Gefangenenmitverantwortung. Zudem sprach die Delegation mit mehreren Gefangenen, von denen sich eine im Arrest befand. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Beispielhaft ist die Einrichtung des besonders gesicherten Haftraums und der Fixiermöglichkeit in der Krankenstation. So ist eine ständige Überwachung der dort untergebrachten Gefangenen durch ausgebildete Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sichergestellt. Auch wird die Sitzwache bei Fixierungen durch Pflegefachpersonal der Krankenabteilung gewährleistet.

Während der Besichtigung war der respektvolle Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten bemerkbar. So fiel auf, dass die Bediensteten grundsätzlich an die Haftraumtüren anklopfen, bevor sie diese öffneten. Positiv bemerkte die Delegation auch, dass die Gefangenen die Möglichkeit hatten, eigene Kleidung zu tragen. Diese konnten sie in Waschmaschinen auf den Gängen selbst waschen. Dies trug zu einem insgesamt ausgesprochen guten Klima in der Anstalt bei. Dieser Eindruck wurde in den Gesprächen, die die Delegation mit Gefangenen und Bediensteten führte, bestätigt.

In der Frauenabteilung sind die Gemeinschaftsduschen abgetrennt. Laut Bediensteten sind die Duschen dennoch kein Ort von Übergriffen.

Die „Hinweise für Gefangene“ erläutern den Gefangenen, über die Hausordnung hinaus, umfassend und in direkter Ansprache ihre Rechte und Pflichten im Strafvollzug.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Doppelt belegte Einzelhafträume ohne abgetrennte Toilette

In der Justizvollzugsanstalt Aichach gibt es Einzel-, Doppel- und Viererhafträume. Die Einzelhafträume verfügen über eine nur mit einem Vorhang abgetrennte Toilette und eine Grundfläche von 8 qm. Auch einige dieser Räume sind mit Stockbetten zur Doppelbelegung eingerichtet. Am Besuchstag bestanden drei freiwillige Gemeinschaften in solchen Räumen.

Die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte Toilette verstößt gegen die Menschenwürde. Es ist nicht möglich, dass Gefangene in diese Art der Unterbringung einwilligen.¹ Erschwerend tritt vorliegend hinzu, dass sich die Grundfläche der Hafträume an der absoluten Untergrenze dessen bewegt, was auch bei abgetrennter Toilette als menschenwürdige Unterbringung akzeptabel wäre.² Zwar legt das BayStVollzG über die allgemeine Formulierung des Art. 170 hinaus keine Mindestgröße für Hafträume fest. Es ist aber festzuhalten, dass die doppelt belegten Einzelhafträume die in § 7 Abs. 2 JVollzGB I BW einfachgesetzlich festgelegte Mindestgröße von 4,5 qm pro Person ohne Einbeziehung des Sanitärbereichs unterschreiten und auch hinter der vom OLG Hamm zugrunde gelegten Mindestgröße von 5 qm pro Person zurückbleiben.³ Das Bundesverfassungsgericht führte zu diesem Thema aus: „So wird nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum ohne das Hinzutreten weiterer Umstände als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen, wenn eine Mindestfläche von 6 m² und 7 m² pro Gefangenen nicht eingehalten wird und die Toilette nicht abgetrennt beziehungsweise nicht gesondert entlüftet ist“.⁴

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die drei betroffenen Gemeinschaften bis zum Folgetag des Besuchs innerhalb der Anstalt in angemessen ausgestattete Hafträume verlegt werden konnten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch bei Überbelegung menschenwürdige Haftbedingungen gewahrt werden müssen und deshalb auch in dieser Situation die beschriebenen Hafträume nicht mit mehr als einer Gefangenen belegt werden dürfen.

II Tageslichtzugang im Arrestraum

Die Fenster der Arresträume sind mit einer Milchglasscheibe und einem engmaschigen Gitter versehen, so dass auch am Tage nur sehr wenig Licht in den Arrestraum einfällt. Außerdem ist es den Arrestantinnen unmöglich nach draußen zu schauen.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Arrestantinnen die Sicht nach draußen und der Zugang zu Tageslicht beschränkt werden sollte. Vielmehr bestimmt Art. III Abs. 5 BayStVollzG, dass Arresträume den Anforderungen entsprechen müssen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Auch das CPT betont die Bedeutung des möglichst uneingeschränkten Tageslichtzugangs in Haft.⁵

Auch im Arrest sollten die Gefangenen freie Sicht nach draußen haben. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Anstaltsleiter bereits während des Besuchs zusagte, den Zustand der Arrestraumfenster zu prüfen.

III Sprachmittlung bei Arztgesprächen

Bei Verständigungsproblemen werden auch bei Arztgesprächen andere Gefangene oder Bedienstete als Sprachmittler hinzugezogen. Dies beschränkt die Möglichkeit, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterfallen. Außer-

¹ Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 83, m.w.N.

² Vgl. BGH, Urt. v. 4.6.2013, III ZR 342/12, Rn. 12 - juris, m.w.N. und OLG München, Beschl. v. 10.11.2014, I W 1314/14.

³ OLG Hamm, Urt. v. 18.3.2009, 11 U 88/08, Rn. 48 - juris.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 7.11.2011, 1 BvR 1403/09, Rn. 39 - juris.

⁵ CPT, *CPT-Standards*, CPT/Inf/E (2002) I - Rev. 2015, S. 25.

dem ist bei Übersetzungen durch bloße Helfer nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.⁶

Im Falle von Verständigungsproblemen bei Arztterminen sollte deshalb immer ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Die angestrebte Ausweitung des derzeit in einigen bayerischen Justizvollzugsanstalten erprobten Systems der Videodolmetscher ist daher zu begrüßen.

IV Telefonmöglichkeiten

Ferngespräche werden nur in dringenden Fällen auf Antrag gestattet. Insbesondere im Frauenvollzug hat der Kontakt zu Familie und Kindern auch für die Resozialisierung einen besonders hohen Stellenwert.⁷ In vielen von der Länderkommission besuchten Einrichtungen ist es den Gefangenen möglich, in den Hafträumen oder zumindest im Rahmen des Aufschlusses auf dem Gang ein Telefon zu nutzen, um mit ausgewählten Personen zu telefonieren.

Die Länderkommission regt an, zu prüfen, wie häufigeres Telefonieren ermöglicht werden kann.

D Weiterer Vorschlag

Die Länderkommission unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Entkleidung bei Zugang

In den Fällen, in denen Personen bei Zugang unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden, wurden sie, nach Angaben verschiedener Gesprächspartnerinnen der Besuchsdelegation, nicht immer hinreichend über diese Maßnahme aufgeklärt, was zu unnötiger Anspannung während der Durchsuchung führte. Die Beamtinnen in der Kammer sollten alle Gefangenen, die sich entkleiden müssen, vorher über Grund und Ablauf der Maßnahme aufklären.

II Schriftverkehr mit Einrichtungen

Die Gefangenen werden in den „Hinweisen für Gefangene“ darauf hingewiesen, dass sie mit einer Reihe von Einrichtungen ohne Überwachung kommunizieren dürfen. Allerdings umfasst diese Liste nicht alle in § 119 Abs. 4 StPO genannten Einrichtungen, in Bezug auf welche sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, den Kontakt mit den Gefangenen nicht zu überwachen. Die Aufzählung sollte entsprechend angepasst werden.

III Respektvoller Umgang

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass in den „Hinweisen für Gefangene“ in der Einleitung erläutert wird, dass Gefangene zu siezen sind. Allerdings besteht diesen Hinweisen nach die Möglichkeit, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter für jugendliche Gefangene unter 16 Jahren etwas anderes bestimmt. Auch bei Gefangenen dieser Altersgruppe sollte ein respektvoller Umgang in der Art und Weise gepflegt werden, dass die Gefangenen grundsätzlich gesiezt werden.

⁶ Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

⁷ Vgl. Regel 26 der *Bangkok Rules*.

IV Ernährung

In mehreren Gesprächen wurde beklagt, dass die Anstaltsverpflegung zu wenig frisches Gemüse oder Salat enthalte. Zwar können die Gefangenen frische Lebensmittel im Anstaltseinkauf erwerben. Es wird dennoch angeregt, zusätzlich zu prüfen, ob ein Bedarf an mehr frischem Gemüse und Salaten besteht, dem nachgekommen werden kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 18. Juli 2016